



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg
landeslegistik@salzburg.gv.at

Salzburg, am 31.08.2023

**Betreff: Stellungnahme der Salzburger Landesumweltschutzanwaltschaft
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und
das Landesumweltschutzanwaltschafts-Gesetz geändert werden; Aussendung zur
Begutachtung; Zahl: 20031-UMWS/1003/425-2023**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltschutzanwaltschaft (LUA) gibt zum übermittelten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Vorangestellt wird in den Erläuterungen zu diesem Entwurf in Punkt 1. Allgemeines der Hinweis auf die dramatische Umweltsituation, den Klimawandel, steigende Energiepreise und Maßnahmen auf EU- und Bundes-Ebene, dass auch im Landesrecht mögliche Vereinfachungsmaßnahmen vor allem im Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geprüft wurden und nun sinnvoll und praktikabel erscheinende Änderungen vorgeschlagen würden.

Von der LUA wird natürlich nicht in Frage gestellt, dass es Maßnahmen sowohl zur Verfahrensbeschleunigung, als auch zum Klimaschutz bedarf. Jedoch müssen diese Maßnahmen auch geeignet sein, den damit verfolgten Zweck erreichen zu können. Deshalb wird von der LUA darauf hingewiesen, dass es sich bei Klimaerhitzung und Artensterben um eine Zwillingsskizze handelt, die miteinander verbunden ist, sich gegenseitig verstärkt und nur gemeinsam gelöst werden kann. Lösungsversuche unter Ausblendung des jeweils anderen Problems sind daher zum Scheitern verurteilt.

Bei der ständig wiederholten einseitigen Argumentation, dass der Klimaschutz auch dem Artenschutz zugutekommt und diesen bedingt, wird ignoriert, dass intakte Ökosysteme



ebenso wichtig sind für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und die Klimawandelanpassung, weil sie widerstandsfähiger und daher funktionsfähiger sind. Denn durch ihre Ökosystemleistungen wie Reinigung von Luft und Wasser, Bereitstellung von Nahrung (inkl. Bestäubung) und Rohstoffen, Retention, Kohlenstoff- und Wasserspeicher, kleinklimatische Effekte, Pufferwirkung usw. sind sie für den Menschen (über)lebensnotwendig.

Zu den einzelnen vorgesehenen Bestimmungen wird von der LUA, insbesondere auch in Hinblick auf die in den Erläuterungen dargestellten Erwägungen, Stellung genommen.

Zum Artikel I – Naturschutzgesetz

- **Zu 1. § 3a Interessenabwägung**
- **Zu 1.1. § 3a Abs 2**

Erster Halbsatz: Streichung von „nachweislich unmittelbar“

In Absatz 2 ist geplant, die Wortfolge „nachweislich unmittelbar“, welche als Voraussetzung für die Abwägungsfähigkeit anderer besonders wichtiger öffentlicher Interessen erfüllt werden muss, um gegen die öffentlichen Interessen des Naturschutzes abgewogen werden zu können, zu streichen.

In Zusammenschau mit den allgemeinen Erläuterungen handelt es sich aber hier um eine Gesetzesänderung, die nichts mit der Lösung von Umweltproblemen, Klimawandel und Energiepreisen zu tun hat. Denn diese Änderung ist nicht eingeschränkt auf Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen, sondern auf alle Naturschutzverfahren anwendbar.

In den Erläuterungen wird dazu nur festgehalten, dass die Wortfolge „nachweislich unmittelbar“ in der Praxis zu Vollziehungsproblemen geführt habe. Welcher Art diese Vollziehungsprobleme sein sollen, wird aber nicht näher dargelegt.

Die LUA hält hierzu aus der bisherigen Erfahrung in der Verfahrenspraxis fest, dass es sich dabei nie um Vollziehungsprobleme gehandelt hat, sondern eben um eine gesetzliche Schwelle des notwendigen, fachlich begründeten Nachweises der anderen öffentlichen Interessen, denen eine Maßnahme unmittelbar dienen muss, um gegen das öffentliche Interesse am Naturschutz abgewogen werden zu können. Eine Aufweichung der Voraussetzungen für die Erreichung einer Abwägungsfähigkeit anderer Interessen kann aber nicht mit Vollziehungsproblemen begründet werden, sondern entsteht wohl aus dem politischen Wunsch heraus, anderen öffentlichen Interessen ein höheres Gewicht zu verleihen bzw. die Voraussetzungen für die Möglichkeit, diese abzuwägen, herabzusetzen und somit das öffentliche Interesse am Schutz der Natur, sein Gewicht und die Effektivität des Schutzes abzuschwächen.



Denn nun soll nicht mehr die Zielsetzung des beantragten Projekts selbst einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse unmittelbar dienen müssen, sondern sollen auch bloß mittelbare Nebeneffekte eines Projekts „im öffentlichen Interesse“ anerkannt werden können.

Gemäß der höchstgerichtlichen Rsp des VwGH bilden aber zB. die mit jedem Projekt einhergehende Schaffung (und damit auch der Verlust) von Arbeitsplätzen oder ein daraus resultierendes erhöhtes Steueraufkommen oder Festlegungen der Raumordnung zwar (ein Indiz für) ein öffentliches Interesse, aber nicht das eigentliche, unmittelbar verfolgte Ziel des Projekts. Nur wenn das Ziel des Projekts selbst unmittelbar einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dient (zB. der Erzeugung Erneuerbarer Energie, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit), darf dieses mit den Naturschutzinteressen abgewogen werden. Jüngstes Beispiel in Salzburg war die geplante Erweiterung eines Schigebiets, für welches ein vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) beauftragtes Gutachten für Volks-, Regionalwirtschaft, Tourismus und Arbeitsmarkt aus wissenschaftlicher Sicht feststellte, dass für die neuen Pisten und Lifte lediglich ein betriebswirtschaftliches Interesse des Unternehmens vorlag, das zwar auch den Interessen der Region entsprach, für diese aber nicht unerlässlich, also zwingend erforderlich sei. Der vorliegende Änderungsentwurf könnte dies nun umkehren: dann wäre jedes Projekt, das auch nur mittelbar öffentliche Nebeninteressen miterfüllt, fähig, gegen das Interesse des Naturschutzes am Erhalt einer Art, einer Fläche oder eines Gebietes abgewogen zu werden.

Wie das Beispiel der Schigebietsenergieerweiterung zeigt, kann diese Änderung aber weder mit den Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes, noch mit Vollziehungsproblemen begründet werden, sondern nur mit einer Schwächung des Naturschutzes gegenüber anderen Interessen.

Zusätzlich ist neben dem Wegfall der Voraussetzung der Unmittelbarkeit auch die Streichung des Wortes „nachweislich“ sehr bedenklich. Da zwar grundsätzlich davon auszugehen ist, dass den Antragsteller bei Geltendmachung öffentlicher Interessen eine Nachweispflicht derselben trifft, ist es wichtig, durch die Streichung des Wortes „nachweislich“ hier nicht ev. den möglichen Interpretationsspielraum zu erweitern, Rechtsunsicherheit zu schaffen und den Behörden noch mehr Aufgaben in Form von zusätzlichen Ermittlungspflichten durch Beweislastumkehr aufzubürden. Denn bereits jetzt gibt es viele Beispiele dafür, dass lange Verfahrensdauern auch oft auf unzureichenden Projektunterlagen bzw. fehlenden Nachweisen und Nachreichungen der Projektwerber begründet sind. Dies wird von den Behördenvertretern im Naturschutz auch immer wieder bemängelt und als Grund für Verfahrensverzögerungen angeführt. Durch die LUA kann dies aufgrund ihrer Erfahrung in der Verfahrenspraxis bestätigt werden.

Aus allen diesen Gründen spricht sich die LUA ganz klar und ausdrücklich gegen die Streichung der Wortfolge „nachweislich unmittelbar“ aus, weil dies nicht zur Beschleunigung von Verfahren zur Energiewende, sondern vielmehr zu Rechtsunsicherheit und erhöhtem Verwaltungsaufwand in allen Naturschutzverfahren führt. Diese Änderung beschränkt sich



auch nicht auf Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen, sondern betrifft sämtliche Naturschutzverfahren mit Interessenabwägung und ist daher bei weitem überschießend.

Abs 2 Z 1 unwiderlegbare ex-lege-Interessenabwägung

In der Z 1 des Abs 2 soll sodann (auch nach den Erläuterungen) das Ergebnis der Interessenabwägung bei der Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen vorweggenommen werden, wenn keine Auswirkungen auf Gebiete und Arten mit unionsrechtlichem Schutz festgestellt werden.

Das NSchG klärt bisher in § 3a Abs 1 den Umstand, dass dem Naturschutzinteresse der Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Interessen eingeräumt werden kann. Diese Bestimmung ist insofern notwendig, weil sonst überhaupt keine Versagung eines Eingriffs in geschützte Güter möglich wäre. Wenn aber besonders wichtige öffentliche Interessen für einen Eingriff sprechen und diese Interessen die Naturschutzinteressen überwiegen (weil sie für das (Über-)Leben der Menschen wichtig sind), dann müssen (auch bereits nach der aktuellen Gesetzeslage) die Naturschutzinteressen zurücktreten.

Für Maßnahmen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen soll aber nun die Interessenabwägung im Einzelfall des jeweiligen Naturschutzverfahrens vollkommen und ohne irgendwelche Hürden bzw. Schwellenwerte ausgehebelt werden.

Abgesehen davon, dass es ohnedies auch bisher die absolute Ausnahme darstellte, dass in der bisherigen Verwaltungspraxis den öffentlichen Interessen am Naturschutz ein höheres Gewicht zuerkannt wurde, als den jeweils anderen öffentlichen Interessen und dass der LUA auch kein Verfahren zur Erzeugung erneuerbarer Energie bekannt ist, bei dem dem Naturschutz ein höheres öffentliches Interesse eingeräumt wurde, entfällt gemäß dem vorliegenden Entwurf die Möglichkeit zum Schutz besonders hochwertiger und intakter Ökosysteme hier aber komplett. Auch geschützte Lebensräume gemäß § 24 NSchG oder landesrechtlich verordnete Naturschutzgebiete wären den anderen von Gesetzes wegen überwiegenden Interessen schutzlos ausgeliefert, weil in dieser Konstellation die Naturschutzinteressen niemals überwiegen dürfen bzw. weil es niemals zu einer solchen Abwägung käme. Dabei wird auch vollkommen ignoriert, dass intakte Ökosysteme von großer Bedeutung für den Klimaschutz sind. Die Aushebelung führt zu einer unvermeidbaren Unausgewogenheit in der Berücksichtigung der Zwillingskrise und massiven Gefährdung dieser Ökosysteme, die auch im Namen des Klimaschutzes wissenschaftlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Dies beträfe dann aber nicht nur große Projekte wie z.B. der Anlassfall des Wasserkraftwerks Stegenwald oder des geplanten, aber noch nicht eingereichten Windkraftprojekts am Windsfeld u.dgl., sondern auch jedes Klein- bis Kleinstprojekt. Auch in Zusammenschau mit der Wegnahme der Voraussetzung der Unmittelbarkeit, käme es aber auch bei weiteren Projekten, die vorrangig gar nicht unmittelbar der Erzeugung Erneuerbarer Energien dienen, zur Vorwegnahme der Interessenabwägung, da sie ja dann als mittelbarer bzw. Nebeneffekt des beantragten Projektes zu berücksichtigen wären. Dies würde auch zur zunehmenden



Instrumentalisierung des „Klimaschutzes“ führen, auch mit vielen kontraproduktiven Auswirkungen.

Denn solche Projekte, auch wenn sie klein sind, können große Auswirkungen haben, wenn sie z.B. in geschützten Lebensräumen oder Schutzgebieten geplant werden. Denn von der unwiderlegbaren Vorwegnahme der Interessenabwägung ausgenommen werden explizit nur Europaschutzgebiete, aber weder geschützte Lebensräume oder Landschaftsschutzgebiete noch die strenger geschützten Naturschutzgebiete und Geschützten Landschaftsteile oder Naturdenkmäler. Wenn aber diese Lebensräume und Schutzgebiete nicht von dieser Vorwegnahme der Interessenabwägung ausgenommen werden, sind sie nicht nur gegenüber Projekten mit dem unmittelbaren Ziel der Erzeugung von erneuerbarem Strom und Gas, sondern auch Projekten mit einem mittelbaren kleineren (Neben-)Effekt der Erzeugung Erneuerbarer Energie vollkommen schutzlos. Zudem wird auch keine Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung, nicht einmal einer „CO₂-Gesamtbilanz“ vorausgesetzt. So könnte ein großer Eingriff mit Erzielung nur eines minimalen Nutzens für die Erzeugung erneuerbarer Energie ohne Abwägung und auch ohne Ersatzmaßnahmen bewilligt werden. Deshalb sollten auch geschützte Lebensräume und Schutzgebiete von der gesetzlichen Vorwegnahme der Interessenabwägung jedenfalls ausgenommen werden.

Denn ansonsten wären z.B. PV-Anlagen (kleine wie große) – sogar ohne notwendige Ersatzmaßnahmen (siehe dazu auch die Ausführungen unter 1.4. zu Abs 6 Z 1) – ohne Abwägung von Eingriff und Nutzen auch auf geschützten Lebensräumen (z.B. Trocken- und Magerstandorten, aber auch Mooren usw.), in Schutzgebieten (nicht nur Landschaftsschutzgebiete, sondern auch Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler) möglich. Zum Beispiel könnte das Egelseemoor in Puch/Elsbethen mit einer PV-Anlage überbaut werden, ohne den Nutzen des intakten Moores für den Klimaschutz zu berücksichtigen.

Zudem wird mit dem Wegfall der bisher notwendigen und nachzuweisenden „Unmittelbarkeit“ der Zielsetzung eines Projektes zur Erzeugung erneuerbarer Energie auch die Heranziehung von Nebeneffekten bzw. bloß mittelbaren Auswirkungen von Projektbestandteilen, die nicht der unmittelbare Zweck einer beantragten Maßnahme sind, für den Ausschluss der Interessenabwägung möglich. Ein Beispiel dafür wäre eine PV-Anlage, die auf dem Dach eines erst zu errichtenden Stalles mitprojektiert wird und dessen Standort z.B. in einem Naturschutzgebiet oder auf einem geschützten Lebensraum, wie einem auf Sonneneinstrahlung angewiesenen Trocken- und Magerstandort, geplant wird. Ein anderes mögliches Beispiel wäre die Planung eines Beschneigungsteiches in einem Naturschutzgebiet oder in geschützten alpinen Lebensräumen mit der zusätzlichen Verwendung, wenn auch nur als minimaler Pumpspeicher oder mit einer schwimmenden PV-Anlage.

Eine solche Gesetzesänderung würde den Naturschutz in Bezug auf Erneuerbare Energieerzeugung auch in seinen hochwertigsten Bereichen, geschützten Lebensräumen und Schutzgebieten komplett aushebeln. Denn es gibt dann keine Möglichkeit einer Abwägung mehr zwischen Schaden und Nutzen, nicht einmal in Hinblick auf die CO₂-Gesamtbilanz. Auch bei ausschließlicher Betrachtung des Klimaschutzes bzw. des Treibhausgas-Ausstoßes (CO₂-



Äquivalente) würde die geplante Vorwegnahme der Abwägung zu unerwünschten Ergebnissen führen. Beispielsweise bei Eingriffen durch Maßnahmen mit nur geringem Nutzen für die Energieerzeugung und sogar einer Zunahme des CO₂-Ausstoßes bei Einrechnung der Gesamtbilanz (CO₂-Ausstoß durch Lebensraumzerstörung, Bodenversiegelung, Bautätigkeit usw.). Eine solche Gesetzesänderung wäre jedenfalls vollkommen überschießend und würde das formulierte Ziel weit verfehlen. Dies ist auch hinsichtlich der in den Erläuterungen zum Vorbild genommenen Notfallverordnung der EU als weit über das Ziel hinausgehend zu sehen, denn diese ist einerseits mit einer Befristung versehen und andererseits der Vorrang Erneuerbarer Energie als widerlegbare Vermutung festgelegt (Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022, Achter Erwägungsgrund).

Da aber hier kein absoluter Versagungsgrund mehr möglich sein soll und auch kein Ersatz zu leisten ist, fragt sich, warum hier überhaupt noch ein Bewilligungstatbestand, der in der Interessenabwägung abzuhandeln ist, beibehalten wird, wenn das Ergebnis ohnedies nur die Bewilligung sein kann.

Die de facto-Streichung eines absoluten Versagungsgrundes, auch wenn die Eingriffe in hochwertigsten Ökosystemen erfolgen, hat weder etwas mit einer Abwägung von Interessen zu tun, noch mit einer ausgewogenen Berücksichtigung der zu lösenden Probleme des Klima- und Naturschutzes. Zudem berücksichtigt sie auch nicht die Kohlenstoffspeicherkapazitäten von intakten Lebensräumen, insb. Mooren. Deshalb ist die ausnahmslose bzw. unwiderlegbare Vorwegnahme der Interessenabwägung nicht zielführend und daher jedenfalls zu streichen bzw. der Entwurf zu überarbeiten.

Abs 2 Z 2 Alternativenprüfung

Die Z 2 in § 3a Abs 2 sieht zwar nach wie vor eine Alternativenprüfung vor, daher die Voraussetzung, dass nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. Aus den bisherigen Verfahren ergibt sich jedoch die Erkenntnis, dass die Alternativenprüfung meist nicht zu Versagungen am erstprojektierten Standort oder weiterreichenden Projektumplanungen führt, da einerseits die Nullvariante und auch andere Energieerzeugungsformen nicht zu prüfen sind sowie andererseits aus Naturschutzsicht weniger wertvolle Flächen meistens am fehlenden Zugriff des Projektwerbers scheitern. Denn zum Ausscheiden einer Alternative reichte auch bisher bereits aus, dass keine Grundeigentümerzustimmung erreicht wurde.

- **Zu 1.3. § 3a Abs 3 Z 3 Erweiterung der Interpretation von Ausnahmegründen vom Gebietsschutz der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie**

Abs 3 Z 3

Hier werden in Bezug auf Europaschutzgebiete die erforderlichen Zwecke für Ausnahmebewilligungen vom Gebietsschutz gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie landesgesetzlich interpretiert, für die bei Betroffenheit prioritärer Arten und Lebensräume keine Stellungnahme der Kommission einzuholen ist. Nach den ausschließlichen „*Erwägungen im Zusam-*



menhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt“ soll der Klammersausdruck „(zB Klimaschutzmaßnahmen, Energieerzeugung aus sich erneuernden Energieträger)“ eingefügt werden. Da es sich aber derzeit um den Originaltext des Artikels 6 Abs 4 letzter Absatz der FFH-Richtlinie handelt, stellt sich die Frage ob diese textliche Erweiterung EU-rechtskonform ist.

Die Erklärung in den Erläuterungen, dass dies indirekt z.B. über die Regelung der Ersatzleitungen im § 3a Abs 6 NSchG bereits ableitbar war, ist jedenfalls unschlüssig, da in dieser Bestimmung des Abs 6 Z 1 und 2 ja explizit klargestellt wurde, dass dies nur für Maßnahmen gilt, die keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben. Es liegt daher keine Klarstellung vor, sondern eine ergänzende landesrechtliche Neuinterpretation hinsichtlich europarechtlich in Artikel 6 Abs 4 FFH-RL normierter Ausnahmegründe. Wie dem in den Erläuterungen zitierten Leitfaden der EU-Kommission „Natura 2000 Gebietsmanagement“ in Kapitel 5.8.2. insbesondere zu entnehmen ist, werden im EU-Recht die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit als Gründe für die Einführung nationaler Maßnahmen zur Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie des Niederlassungsrechts anerkannt. Außerdem ist der Schutz der menschlichen Gesundheit eines der Grundziele der EU-Umweltpolitik. In diesem Sinne bilden die maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt eine Kategorie, die den genannten Grundzielen der Umweltpolitik zuzurechnen ist. In seinem Urteil in der Rechtsache (C-43/10, Rn. 128), stellte der Gerichtshof fest: *„Wenn ein solches Vorhaben ein GGB als solches beeinträchtigt, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so kann seine Verwirklichung grundsätzlich durch mit der Trinkwasserversorgung zusammenhängende Gründe gerechtfertigt werden. Unter bestimmten Umständen könnte sie durch die maßgeblichen günstigen Auswirkungen gerechtfertigt werden, die die Bewässerung für die Umwelt hat. Hingegen gehört die Bewässerung grundsätzlich nicht zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, die ein Vorhaben wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende rechtfertigen können.“*

Im Sinne des Leitfadens und der Rsp des EuGH sind daher auch die im Entwurf vorgenommenen interpretierenden Ergänzungen *„Klimaschutzmaßnahmen, Energieerzeugung aus sich erneuernden Energieträger“* von der Rsp des EuGH zur FFH-RL nicht gedeckt.

- **Zu 1.4. § 3a Abs 6 Z 1**

Abs 6 Z 1

Warum die Wortfolge *„Erzeugung von Energie aus sich erneuernden Energieträgern“* durch *„Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen“* ersetzt werden soll, wird nicht erläutert und ist daher unklar.

Wenn nun Erneuerbare Energieerzeugung aufgrund des im Entwurf vorgesehenen unumstößlichen Vorrangs auch auf Kosten von Ökosystemen mit höchstem öffentlichen Interesse des Naturschutzes gehen soll, ist eine Ausnahme zur Leistung von Kompensationen für die



Eingriffe (Ersatzmaßnahmen) nicht mehr gerechtfertigt, da ansonsten das Gewicht noch mehr zu Lasten der Natur und der notwendigen Erhaltung bzw. Herstellung intakter Ökosysteme für den Klimaschutz geht. Die Zielsetzungen des § 1 NSchG hinsichtlich Erhaltung und Wiederherstellung der Natur, die allgemeinen Verpflichtungen des § 2 NSchG hinsichtlich Vermeidung, Geringhaltung und Ausgleich von Beeinträchtigungen und die Zielsetzungen in den Schutzgebietsverordnungen (jeweils § 1a) und iVm § 24 NSchG hinsichtlich der Erhaltung von Schutzgebieten und geschützter Lebensräume könnten de facto nicht mehr erfüllt werden und würden zu nicht durchsetzbaren Absichtserklärungen verkommen. Daher müsste das enorme Ungleichgewicht zumindest durch eine Ersatzleistungspflicht minimal wieder ausgeglichen werden.

In diesem Sinne sieht sogar die Notfall-Verordnung der EU in Artikel 3 Abs 2 eine Verpflichtung zum Ergreifen geeigneter Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und gleichzeitig die verpflichtende Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel und auch ausreichender Flächen dafür vor. Die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten daher zum aktiven Handeln und zu einer Beweislast zum Nachweis dieser Maßnahmen.

Die Ansicht, dass eine weitgehende Freistellung von Hindernissen im Verfahren auch die Ersatzleistungen umfasst, ist daher überholt und steht im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes. Dies gilt auch für den landesrechtlichen Schutz von Tier- und Pflanzenarten und betrifft aufgrund der umfassenden Wirkungen der Novelle auch Ökosysteme in Schutzgebieten und geschützten Lebensräumen.

Der Grund der Einführung dieser Ausnahme im Jahr 2013 (LGBl Nr 32/2013) war als Anreiz gedacht, Erneuerbare zu fördern. Diese Ausnahme ist aktuell jedoch aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse, Biodiversitätsverlust usw. nicht mehr zeitgemäß. Außerdem wird nun ohnedies die Erlangung einer Bewilligung erleichtert, weshalb eine mehrfache Entlastung der Energieerzeuger zu Lasten der Natur nicht mehr gerechtfertigt ist.

- **Zu 2. § 25 Bewilligungstatbestände und Ausnahmen davon**

- **Zu 2.1. Abs 1 lit d und 2.2. Abs 2 lit c**

Bei den Änderungen in Abs 1 lit d handelt es sich lediglich um eine Umordnung der Bewilligungstatbestände der lit d und dazugehörigen Ausnahmen.

- **Zu 2.3. Abs 2 neue Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

Neu eingefügt werden die lit f), h) und i). Eine lit g) fehlt, weshalb eine Neubezeichnung gemäß dem Alphabet empfohlen wird.

Abs 2 lit f)

Der erste Fall betrifft nur die Neufassung des Bewilligungstatbestands Abs 1 lit d und den dazugehörigen Ausnahmen hinsichtlich unbefestigter Rückewege zur Holzbringung, die auch bisher von der Bewilligungspflicht ausgenommen waren.



Der zweite Fall ist jedoch eine Erweiterung der Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach § 25 für Wege und ihre Nebenanlagen, die zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit einer Mindestproduktionsleistung von 1 MW bei PV-Anlagen und 5 MW bei Windkraft erforderlich sind.

Für den Bau und Betrieb von Kraftwerken, insbesondere bei Windkraft im alpinen Gelände, sind auch sehr lange und kritische Wege wahrscheinlich, wie bereits aus den Vorplanungen zum Windsfeld bekannt ist, die auch große Eingriffe und Auswirkungen darstellen können, weshalb eine Herausnahme von der Bewilligungspflicht noch eine zusätzliche Verschlechterung für die Natur und ein noch stärkeres Ungleichgewicht zulasten der Natur (insb. für Windkraftwerke, aber auch bei Wasserkraftwerken in „*abgelegeneren Standorten*“, auf die sich auch die Erläuterungen beziehen) erwarten lassen.

Aufgrund der spezielleren Bestimmungen für geschützte Lebensräume nach § 24 NSchG und in sämtlichen Schutzgebieten, geht in diesen zwar die jeweilige Bestimmung als *lex specialis* dem § 25 NSchG vor und sind daher auch diese Wege von der Ausnahme des Bewilligungstatbestandes nach § 25 NSchG rechtlich nicht betroffen. Allerdings kommt es durch die allgemeine Bewilligungsfreistellung gemäß § 25 Abs 2 NSchG auch zu keiner Begutachtung im Bewilligungs-Verfahren und erhöht damit die Rechtsunsicherheit. Denn grundsätzlich sind bei Betroffenheit geschützter Lebensräume nach § 24 NSchG, was bei langen Wegen sehr wahrscheinlich ist, oder wenn Auswirkungen in Schutzgebiete von außerhalb erfolgen (siehe § 5 Z 8 NSchG) bzw. geschützte Arten betroffen sind (§§ 31 ff NSchG), ebenfalls Verfahren nach den spezielleren Bestimmungen notwendig.

Wenn aber aufgrund der Ausnahme nach § 25 NSchG nicht um eine Bewilligung angesucht wird, sind vermehrt Beeinträchtigungen solcher Schutzgebiete bzw. Lebensräume und auch geschützter Arten zu erwarten, da nicht wie bisher ein Verfahren mit Lokalausweis stattfindet, in dem sämtliche Eingriffe geprüft werden und wo geschützten Lebensräumen und Arten auch eventuell ausgewichen werden kann oder die negativen Auswirkungen auf diese Lebensräume und Arten herabgemindert werden können (Alternativenprüfung). Bei den nach spezielleren Bestimmungen bewilligungspflichtigen Beeinträchtigungen, die eventuell auch versehentlich ohne Bewilligung erfolgt sind und nachträglich bekannt werden, ist jedoch eine Wiederherstellungsverpflichtung nach § 46 NSchG gegeben. Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen in Bezug auf EU-rechtlich geschützte Arten wären zudem europarechtswidrige Eingriffe gegeben, die zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen können. Dies führt daher zu größerer Rechtsunsicherheit und höherem Aufwand für die Behörden, weshalb die gegenständlich geplante Ausnahme weder zu einer Verfahrensbeschleunigung noch Vereinfachung beiträgt.

Zusätzlich werden auch noch Umgehungsmöglichkeiten der Bewilligungspflicht für Wege, die eigentlich andere Zwecke verfolgen, ermöglicht. Wenn z.B. ein Weg mit dem mittelbaren Zweck der Erzeugung erneuerbarer Energie gebaut wird, weil zusätzlich zu einem anderen eigentlich verfolgten Hauptzweck z.B. noch ein Kleinwasserkraftwerk geplant wird, das für Bau und Betrieb bzw. Wartung erreicht werden muss, der eigentliche Hauptzweck des Weges aber ein anderer ist. Solche Umgehungen können zwar bei den Schwellenwerten



von 5 MW (ca. ein Windrad) und 1 MW bei PV-Anlagen (ca. 1 ha) eingeschränkt werden, für Wasserkraftwerke fehlen solche Schwellenwerte jedoch komplett. Aber auch 1 ha für PV-Anlagen scheint kein wirksamer Schwellenwert zu sein, um Umgehungen zu vermeiden bzw. eine sinnvolle Standortsteuerung zu gewährleisten. Denn gerade im Hochgebirge bzw. auf Almen, auf denen größere Flächen zur Verfügung stehen, auf denen eine höhere UV-Ausbeute zu erwarten ist, könnte dies zu unmittelbar eigentlich anderen Zwecken dienenden, vermehrten Erschließungen und Intensivierungen auch weiterer Flächen führen.

Auch durch diese Ausnahme von der Bewilligungspflicht wird aber eine Steuerung von sinnvollen Standorten in Ausgewogenheit zu intakten Ökosystemen zusätzlich konterkariert. Denn wenn ein Weg, der auch nur mittelbar (oder als Nebeneffekt) zur Erschließung von Anlagen für Erneuerbare dient, den nicht widerlegbaren Anwendungsvorrang genießt, ermöglicht dies einen „Wildwuchs“ ohne effektive Steuerungsmöglichkeiten.

Abs 2 lit h)

Die gänzliche Freistellung von PV-Anlagen im Freiland von einer Bewilligungspflicht führt dazu, dass keine Auflagen zugunsten des Naturschutzes vorgeschrieben werden können. Diese Flächen sind dann für die Natur vollständig verloren, auch wenn sie ein großes Potential hätten, durch Vorschreibung extensiver Nutzungen des darunter befindlichen Grünlandes hochwertige Strukturen für Pflanzen und Tiere, Insekten, Wildbienen, etc. auszubilden und so den bisherigen Flächenverlust durch die fortschreitende Intensivierung der Landnutzung wieder aufzuholen. Auch eine landschaftliche Einbindung von Anlagen im Freiland könnte in einem Verfahren geregelt werden. Derzeit bestehen dazu aber keine verpflichtenden Vorgaben.

Abs 2 lit i)

Gleiches wie zu lit h) gilt auch hier. Stromleitungen, Trafos und Umspannwerke wären im Freiland ohne Einbindung möglich.

Zu 3. § 47 Abs 1a Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger

Nach dem neuen Entwurf soll die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in Naturschutzverfahren auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig werden und darüber hinaus sollen auch „Anstalten, Institute oder Unternehmen“ als Sachverständige bestellt werden können.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass dies aufgrund der Eigenart der naturschutzrechtlichen Verfahren, in denen zum Teil sehr spezifisches, hohes Fachwissen erforderlich ist, notwendig sei, um eine geordnete, sorgfältige, effiziente Durchführung der Verfahren gewährleisten zu können.

Allerdings ist – wie bereits in den Erläuterungen erwähnt – eine von der auf Grundlage der Bedarfskompetenz des Bundes erlassenen Verfahrensvorschrift des AVG (§ 52 Abs 2 und 3)



abweichende Bestimmung nur insoweit zulässig, als sie zur Regelung des Gegenstandes „*unerlässlich*“ ist.

Dieser im Entwurf angenommenen „*Unerlässlichkeit*“ kann aber nicht gefolgt werden, denn auch durch den § 52 Abs 2 und 3 AVG ist es bisher möglich, ausnahmsweise nicht-amtliche Sachverständige beizuziehen, wenn keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist (Abs 2) bzw. über Anregung des Antragstellers, wenn eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist (Abs 3). Deshalb stellt sich auch hier die Frage der Verfassungskonformität.

Die aktuelle Überlastung der Naturschutzbehörde bzw. der Amtssachverständigen für Naturschutz beruht nämlich nicht etwa auf deren fehlendem spezifischen hohen Fachwissen, sondern auf der Anzahl an (z.T. auch umfangreichen) Verfahren, die zu bearbeiten sind, aufgrund der bereits seit Jahren erreichten Auslastung der derzeit vorhandenen Kapazitäten. Daher wäre eine ordentliche Ausstattung der Behörde bzw. des amtlichen Sachverständigendienstes mit ausreichend Personalressourcen die naheliegendere und logischere Konsequenz, anstatt die staatlichen Aufgaben im Naturschutz weiter auszugliedern.

Für eine wirksame Verfahrensbeschleunigung ohne Verlust des Anscheins der Objektivität und unter anhaltender Qualität ist daher vielmehr die Ausstattung der Behörden und des Sachverständigendienstes mit ausreichend Personalressourcen notwendig, die wirtschaftlich unabhängig vom Antragssteller bzw. Auftraggeber sind. Denn die Kostentragung der nicht-amtlichen Sachverständigen erfolgt bisher durch den Antragsteller, da es sich bei der Gebühr, auf die nichtamtliche Sachverständige im Verfahren nach § 53a AVG einen Anspruch haben, um Barauslagen handelt, die der Behörde erwachsen, für die gemäß § 76 Abs 1 AVG die antragstellende Partei aufzukommen hat.

Die Erwähnung von Anstalten, Instituten und Unternehmen soll die bisherige Möglichkeit nach den Bestimmungen des AVG, nur Menschen – und nicht juristische Personen – als Sachverständige zu bestellen, erweitern. Die Beschränkung auf natürliche Personen hat bisher den Sinn, dass eine strafrechtliche Wahrheitspflicht nur diese treffen kann (vgl. VwGH 2001/12/0195) und dass nur diese im Sinne des § 53 Abs 1 AVG iVm § 7 AVG befangen sein können. Anstaltsgutachten, daher solche die nicht einem oder mehreren bestimmten Menschen, sondern nur einer juristischen Person zugeordnet werden können, dürfen daher nach den bisher geltenden Bestimmungen des AVG nicht nach § 52 AVG sondern nur nach § 46 AVG als sonstiges Beweismittel herangezogen werden.

In den Erläuterungen werden als „Regelungsvorbilder“ für die vorgeschlagene Bestimmung zur erleichterten Möglichkeit, nichtamtlich Sachverständige zu bestellen § 153a Gaswirtschaftsgesetz, § 3b UVP-G, § 12c WRG und § 69a LEG genannt. Bei den ersten drei Bestimmungen handelt es sich allerdings um Bundesrecht und nur beim LEG um Landesrecht. Die Bestimmung des WRG ist zudem beschränkt auf die Typengenehmigung von Anlagen bzw. Anlagenteilen. Bei den anderen Bestimmungen handelt es sich um konzentrierte Genehmigungsverfahren, in denen mehrere Gesetzesmaterien anzuwenden sind. Daher sind diese nicht vergleichbar mit dem Bewilligungsverfahren nach dem Naturschutzgesetz, da in diesem keine weiteren unterschiedlichen Rechtsmaterien konzentriert mit zu bewilligen sind.



Wie in unterschiedlichen Kommentaren zum UVP-G zu lesen ist, ist die Abweichung von § 52 AVG im UVP-Verfahren aufgrund der für die UVP notwendigen Interdisziplinarität und Gesamthaftigkeit des UV-GA gerechtfertigt (*Lambert, UVP-G, 267*). Auch aus den Gesetzesmaterialien geht dazu hervor, dass Grund für diese Bestimmung war, dass mit dem konzentrierten Genehmigungsverfahren und den umfassenden und integrativen Fragestellungen der UVP die vielfältigen Fachgebiete durch Amtssachverständige allein oft nicht abgedeckt werden können (*Lambert, UVP-G, 273*).

Da bei einem UVP-Verfahren durch die Verfahrenskonzentration verschiedenste Materien und Gesetze angewendet und abgehandelt werden müssen (z.B. Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutzrecht, Luftfahrtrecht, Arbeitnehmerschutzrecht, ...), wobei die Auswirkungen des Projekts umfassend auf verschiedenste Bereiche (Schutzgüter) beurteilt werden müssen (Mensch mit Verkehr, Lärm, Geruch, Erschütterungen, Licht und Strahlung, Humanmedizin; Biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Oberflächen- und Grundwasser; Luft; Mikro- und Makroklima; Landschaft; Sach- und Kulturgüter; siehe dazu näher im UVE-Leitfaden des BMK 2019), kommen hier in ein und demselben UVP-Verfahren viele unterschiedlichste Sachverständige zum Einsatz.

Dies kann aber nicht mit einem Naturschutzverfahren verglichen werden, denn in diesem ist nur das Naturschutzgesetz anzuwenden, mit den rein landschafts- und naturhaushaltsbezogenen Schutzgütern inkl. Artenschutz. Hier werden in den meisten der Naturschutzverfahren „nur“ die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (daher in der Regel ein ASV) hinzugezogen. Wenn es spezifisch zoologische oder botanische Fragestellungen gibt, wird auch noch der botanische oder zoologische ASV befragt (in besonderen Fällen daher insgesamt 2-3 ASV). Bei Betroffenheit von Gewässern wird neben dem naturschutzfachlichen ASV meist auch der Gewässerschutz hinzugezogen (ergibt wieder ca. 2 ASV). Bei abzuklärenden Vorfragen wird manchmal auch der abfalltechnische, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder geologische ASV befragt. Hier kann aber nicht von einer „*Vielzahl verschiedener Sachverständiger*“ gesprochen werden, wie in den Erläuterungen argumentiert wird.

Die diesbezüglichen Amtssachverständigen beim Amt der Salzburger Landesregierung verfügen über ein ausgezeichnetes fachliches Wissen, weshalb kein Grund dafür besteht, warum sie ihre Aufgabe im Naturschutzverfahren aufgrund der in den Erläuterungen argumentierten Eigenart der naturschutzfachlichen Verfahren nicht erfüllen könnten. Natürlich müssen im Verhältnis zur Anzahl der Verfahren ausreichend Personalressourcen im Sachverständigendienst beim Amt der Salzburger Landesregierung und auch bei den Sachbearbeitern der Behörden zur Verfügung gestellt werden. Denn zur behördlichen Abarbeitung der Gutachten ist auch eine ausreichende behördliche Personalausstattung notwendig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Amtssachverständigen aufgrund der kurzen internen Wege viel effizienter ist, als mit externen nichtamtlichen Sachverständigen, die aufgrund anderer Verpflichtungen nicht immer sofort greifbar sind und nicht immer bereits über das umfassende Wissen über die Natur des Landes Salzburg verfügen, wie die vielfach jahrzehntelang tätigen ASV des Landes und sich daher mit den Salzburger naturräumlichen Besonderheiten oft erst vertraut machen müssen.



Die sich u.U. ergebende Notwendigkeit, die die „Bestellung einer Vielzahl verschiedener Sachverständiger notwendig macht“, ist aber die absolute Ausnahme und mit dem genannten „Regelungsvorbild“ des § 3b UVP-G keinesfalls vergleichbar. Zudem würde in diesem Fall mit den bisherigen Voraussetzungen des AVG das Auslangen gefunden werden.

Im Vergleich zu den allgemeinen Erläuterungen des Entwurfs handelt es sich aber hier ebenfalls um eine Gesetzesänderung, die nichts mit der Lösung von Umweltproblemen, Klimawandel und Energiepreisen zu tun hat. Denn diese Bestimmung ist ebenso nicht eingeschränkt auf Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen, sondern auf alle Naturschutzverfahren anwendbar und daher überschießend.

Zum Artikel II – Landesumweltanwaltschafts-Gesetz

• Zu § 8 Abs 4 – Revisionsrecht

Der Entwurf sieht vor, dass das Revisionsrecht der Landesumweltanwaltschaft (LUA) in Verfahren entfallen soll, die die Errichtung oder Änderung von Anlagen für die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen zum Gegenstand haben.

Mit der geplanten Einschränkung des Revisionsrechtes der LUA verstärkt sich das ohnedies bereits aktuell bestehende Ungleichgewicht zwischen Projektwerber und Natur im Verfahren, das durch den aktuellen Entwurf zur Änderung der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes gefährlich in Richtung massiver Aushebelung des Naturschutzes und der Naturschutzinteressen kippt und zwar

- durch Streichung der bisher zwingenden „Unmittelbarkeit“ einer Maßnahme zur Erfüllung eines öffentlichen Interesses und der damit einhergehenden Zulässigkeit der Berücksichtigung auch bloß mittelbarer öffentlicher (Neben-)Interessen bei der Interessenabwägung mit uneingeschränkter Wirksamkeit für alle Naturschutzverfahren,
- durch gesetzliche Vorwegnahme einer unwiderlegbaren Interessenabwägung für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen,
- aber auch in jenen Fällen, in denen die Erneuerbaren Energien nur einen mittelbaren oder Nebeneffekt des beantragten Projekts darstellen, da ja auch die Voraussetzung der Unmittelbarkeit bei den öffentlichen Interessen entfallen soll,
- und durch die undifferenzierte Möglichkeit, solche Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen auch in Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsteilen, geschützten Lebensräumen und den dortigen Ökosystemen zu



errichten, ohne dass eine Versagung möglich wäre, ohne dass die Naturschutzinteressen berücksichtigt würden und ohne dass die Eingriffe auch nur in irgendeiner Art und Weise kompensiert werden müssten.

Die gesetzliche Aufgabe der Landesumweltanwaltschaft in Naturschutzverfahren ist, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes dienen, geltend zu machen. Wenn nun das Revisionsrecht der Umweltanwaltschaft als gesetzlicher Vertreterin der Natur genommen wird, kommt es neben der soeben aufgezeigten Schiefelage noch zu einer weiteren Ungleichheit im Verfahren, die zulasten der Natur geht. Denn wenn einerseits der Antragsteller im Naturschutzverfahren Revision erheben kann, die LUA hingegen nicht, ist zwischen Projektwerber und Natur auch die verfahrensrechtliche Waffen-gleichheit nicht mehr gegeben.

Zudem ist dadurch aber jedenfalls keine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten, wie die Erläuterungen in Aussicht stellen. Denn aus der Verfahrensstatistik der abgeschlossenen Jahre seit Einführung der Verwaltungsgerichte (2014-2022) geht hervor, dass in Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie insgesamt nur eine Revision (im Jahr 2022 im Verfahren zum Kraftwerk Stegenwald) und auch im laufenden Jahr 2023 keine weitere erhoben wurde.

Abschließende Anmerkungen zu Zweck und Zielerreichung

Insgesamt würde die Umsetzung des aktuellen Entwurfs zu einem enormen Ungleichgewicht zulasten der Natur führen, ohne Verfahren wirklich beschleunigen zu können. Denn das Ergebnis wäre nur, dass in jenen Verfahren, die bisher aufgrund besonders kritischer Standorte und mangelnder Akzeptanz von Versagungsgründen durch Projektwerber so lange gedauert haben, Bewilligungen nun leichter ermöglicht werden. Dies fällt zulasten der Natur und nimmt ihr durch den Wegfall von Versagungsmöglichkeiten, die ohnedies bisher die absolute Ausnahme waren, die letzten Möglichkeiten zu ihrem Schutz.

Zusätzlich wird die Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie zum Vorwand genommen um weitere, allgemeine Abschwächungen im Naturschutz vorzunehmen, wie bei der allgemeinen Abschwächung des öffentlichen Interesses und der vereinfachten Beziehung nichtamtlicher Sachverständiger für alle Naturschutzverfahren.

Eine Verfahrensbeschleunigung lässt sich dadurch aber nicht erwarten, diese wäre viel eher zu erreichen durch eine ausreichende Ausstattung von Behörden und Sachverständigen-dienst mit Personalressourcen, Vorgabe von Standards für Projekte bzw. Projektunterlagen, aktuelle Grundlagendaten (z.B. Biotopkartierung, Tierartenerhebungen) und auch Klarheit über kritische Standorte, die von Planungen auszusparen sind.

Auch führt die gänzliche Nichtbeachtung der positiven Leistungen der Natur und ihres Schutzes für den Klimaschutz im gegenständlichen Gesetzesänderungs-Entwurf an den eigentlich in den Erläuterungen erwähnten Erwägungen zum Klimaschutz vorbei. Das ist das



Ergebnis einer isolierten Betrachtung eines einzigen Bestandteiles eines komplexen Systems mit gegenseitigen Zusammenhängen, unter völliger Außerachtlassung der anderen tragenden Bestandteile desselben Systems.

Mit der Aufweichung der Voraussetzung des Nachweises öffentlicher Interessen, des Wegfalls einer Interessenabwägung bei Erzeugung Erneuerbarer Energien, der Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen ohne der bisherigen Einschränkungen und der Wegnahme des Revisionsrechtes für die LUA in Verfahren zur Erzeugung Erneuerbarer Energien ist eine schwerwiegende Verschlechterung des Zustands der Natur zu erwarten. Doch gerade auch in Hinblick auf EU-rechtliche Bestimmungen (auf die in den Erläuterungen hingewiesen wird), erfordert die Förderung Erneuerbarer Energien und dadurch ermöglichte Eingriffe in die Natur auf der anderen Seite einen verstärkten Naturschutz und Wiederherstellung intakter Lebensräume, wie neben der EU-Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung auch das Nature Restoration Law zeigt.

Der vorliegende Gesetzesänderungs-Entwurf argumentiert mit der Energiewende, ohne den notwendigen Schutz der Biodiversität und Lebensräume auch für den Klimaschutz ausreichend zu berücksichtigen. Der Entwurf ist damit ohne Kompensation der Eingriffe sogar noch strenger als die EU-Notfall-Verordnung, welche umfassende Maßnahmen, Geldmittel und Flächen von den Mitgliedstaaten zum Ausgleich für die Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien fordert. Zusätzlich beinhaltet er aber auch massive Schwächungen des Naturschutzes gegenüber anderen Interessen in allen Naturschutzverfahren. Die LUA wird ungerechtfertigt für lange Verfahrensdauern verantwortlich gemacht und deren Rechtsschutz eingeschränkt. Daher ist weder eine Verfahrensbeschleunigung, noch ein angemessener Ausgleich von Interessen und effektiver Klima- und Artenschutz zu erwarten. Da nicht einmal die Gesamtwirkungen der Treibhausgase eines Eingriffs Berücksichtigung finden, wird die Novelle nicht einmal zur isoliert betrachteten Verbesserung des Klimaschutzes führen.

Aufgrund der vielzähligen aufgezeigten Probleme, die mit dem vorliegenden Entwurf einhergehen, wird dringend zu einer Überarbeitung geraten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler
Landesumweltanwältin

